

3884 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Änderungen gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1367/NR der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1367/NR der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

In Art. I wird folgende Z 4a eingefügt:

4a. § 27 Abs. 5 lautet:

Der Präses der Prüfungskommission ist im Einvernehmen mit dem Prüfer ermächtigt, auf Antrag eines Kandidaten eine von den besonderen Studienvorschriften abweichende Art der Prüfungsmethode (§ 23 Abs. 1) für eine Prüfung festzulegen, wenn der Kandidat auf Grund einer nicht bloß vorübergehenden körperlichen Behinderung nicht im Stande ist, die Prüfung nach der vorgesehenen Methode abzulegen. Bei der Feststellung der abweichenden Prüfungsmethode ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese nur soweit von der in den besonderen Studienvorschriften festgelegten abweicht, als dies im Hinblick auf die Behinderung unbedingt erforderlich ist; Umfang und Inhalt der Anforderungen dürfen durch die Abweichung der Prüfungsmethode nicht beeinträchtigt werden.

Die Abs. 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung 6 bis 9.